

## **Eckpunkte zu einer demokratischen Grundordnung der Freien Universität Berlin<sup>1</sup>** (Vorschlag Mathias Bartelt)

### **Mehr Demokratie wagen – Grundordnungsprozess unterstützen!**

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 06.07.11 mehrheitlich für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Grundordnung der FU Berlin“ votiert. Dies war ein längst überfälliger Schritt, nachdem dies in den vergangenen Jahren wiederholt abgelehnt worden war. Mit der Erarbeitung einer neuen Grundordnung bietet sich die Chance, die Entscheidungsstrukturen der FU zu demokratisieren und Regelungslücken zu schließen.

Das Studierendenparlament erwartet von der AG und vom Akademischen Senat (AS), dass sich die FUB bis zum Ende der laufenden AS-Legislatur eine Grundordnung gibt und der Prozess nicht weiter verzögert wird. Es fordert den AS und die AG Grundordnung auf, ganz oder teilweise Öffentlichkeit in der AG Grundordnung herzustellen. Dies könnte zum Beispiel durch öffentliche Sitzungen oder öffentlich veranstaltete Diskussionsforen erreicht werden, um die vielfältigen Meinungen in der Studierendenschaft wie in anderen Statusgruppen zu berücksichtigen.

Das Studierendenparlament erwartet sich vom Grundordnungsprozess folgende Veränderungen und sieht sich dabei in Übereinstimmung mit den langjährigen hochschulpolitischen Forderungen der Studierendenschaft der Freien Universität, den Forderungen des Bildungstreik 2009/2010 sowie der jüngsten Proteste 2011:

### **I. Die Evaluation der „Erprobung“, die Umsetzung der Regelungs-Verpflichtung des Berliner Hochschulgesetzes und die unverzügliche Einführung einer Grundordnung**

#### **II. Folgende Grundsätze für eine Grundordnung der Freien Universität: Demokratie, Gewaltenteilung und Dezentralisierung**

### **I. Evaluation der „Erprobung“ und Einführung einer Grundordnung**

#### **1. Evaluation der „Erprobung“ und ihrer Anwendung auf die Freie Universität**

Die Auswirkungen der „Erprobungsklausel“ § 7a BerlHG<sup>2</sup> und der „Teil-Grundordnung (Erprobungsmodell)“<sup>3</sup> auf die Freie Universität müssen überprüft werden. Es muss geprüft werden, ob die „Erprobungsklausel“ und eine „Teil-Grundordnung“ für eine demokratisch organisierte und dezentral strukturierte Freie Universität zielführend sind.

#### **2. Umsetzung der Regelungs-Verpflichtung und unverzügliche Einführung einer Grundordnung**

Die Freie Universität gibt sich eine Grundordnung. Sie kommt hiermit an Stelle einer **Teil-Grundordnung** den verfassungsrechtlich und rechtsstaatlich verbindlichen Grundsätzen des

---

1 Diese Eckpunkte nehmen einen Antrag der „Grünen Hochschulgruppe“ mit auf:  
<http://fuwatch.de/wp-content/uploads/2011/12/grundordnung.pdf>  
 2 <http://web.fu-berlin.de/zvv/vorsch/berlhg.pdf>  
 3 <http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/weitere/erpromodell>

Grundgesetzes über die Normklarheit und Bestimmtheit von Rechten und entsprechende Regelungsverpflichtungen nach. Sie kommt damit nicht zuletzt deren entsprechender Umsetzung in der Regelungs-Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in Verbindung mit dem Recht der Selbstverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 BerlHG nach.

## **II. Grundsätze für eine demokratische Grundordnung der Freien Universität**

Folgende Grundsätze erachtet die Freie Universität Berlin als besondere Verpflichtung:

- **Demokratie**
- **Gewaltenteilung**
- **Dezentralisierung und Subsidiarität**

Hierfür betrachtet sie als unerlässlich die:

- 1. Demokratisierung**
- 2. Gewaltenteilung und klar bestimmte Kompetenzen auf allen Ebenen**
- 3. Rückführung der Präsidialkompetenzen**
- 4. Weitere besondere Eckpunkte**

### 1. Demokratisierung

Einführung der Viertelparität:

- Gleiches Stimmrecht für alle vier Mitgliedergruppen der Freien Universität in allen nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1972 möglichen Bereichen in einem ersten möglichen Schritt und Prüfung darüber hinaus gehender Schritte.

Dies gilt insbesondere für das Verfassung gebende Organ – das Konzil - und das staatlich-gesellschaftlich-akademische Aufsichtsorgan – das Kuratorium - wie auch für die originär akademischen Organe wie Akademischer Senat (AS), Fachbereichsräte und Institutsräte.

Verbindliche Mitbestimmung der FU-Mitglieder:

- Verbindliche uniweite Urabstimmungen
- Verbindliche Vollversammlungen, Fachbereichs- und Institutsversammlungen

### 2. Gewaltenteilung und klar bestimmte Kompetenzen auf allen Ebenen

- Klare Bestimmung der Beteiligungs- und Kontrollrechte der FU-Mitglieder, der Gremien und der Verfahren
- Transparente Strukturen, Auflösung der Parallelstrukturen und Stärkung der zentralen FU-Gremien zur Kontrolle der Universitätsleitung. Analog: Fachbereichsräte und Dekanate sowie Institutsräte und Direktor\_innen.
- Klare Zuweisung von Aufgaben, Funktionen, Beschlußrechten und „Auffang“-Regelungen oder -Ermächtigungen.
- Subsidiarität: Alle Entscheidungen werden auf der jeweils kleinstmöglichen Ebene getroffen.

- Konsequenter Informationsfluss zwischen Präsidium, AS, Kuratorium, Fachbereichen, Instituten, Kommissionen und FU-Mitgliedern.
- Trennung aller Funktionen zwischen Präsidium und zentralen Gremien
- Trennung zwischen Präsidium und Rechtsaufsicht: Unterstellung der FU-internen Rechtsaufsicht unter ein unabhängiges, neutrales und gewähltes Organ
- Trennung zwischen Präsidium und Presse- und Kommunikationsstelle: Unterstellung unter ein unabhängiges, neutrales und gewähltes Organ, das allen FU-Mitgliedern offen steht
- Aufnahme der Institute als Organisationseinheit in die Grundordnung

### 3. Rückführung der Präsidialkompetenzen 1998 eingeführten und sonstigen Präsidialkompetenzen nach Teilgrundordnung (TGO) – hiervon insbesondere:

- Aufhebung von § 5 Abs. 1 TGO:

*„Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen“;*

dies insbesondere auch, so weit er als „Auffang“-Regelung“ zur „Im-Zweifel-Ermächtigung“ gegenüber den zentralen Gremien fungiert.

- Umfassende Bindung des Präsidiums und seiner Arbeit an Beschlüsse und Rahmen-Beschlüsse der zentralen Gremien (Kuratorium, Akademischer Senat). Umkehrung der derzeitigen Logik und Zuweisung dieser „Auffang“-Kompetenz insbesondere an den Akademischen Senat gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 BerlHG für

*„sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, so weit keine andere Zuständigkeit besteht.“*

- Aufhebung der Richtlinienkompetenz der Präsidentin/ des Präsidenten im Präsidium
- Aufhebung der Doppelstruktur nicht demokratisch legitimierter „Exzellenz“-Zentren oder „Beiräte“. Insbesondere auch die Aufhebung des Rechts zur Einsetzung alleiniger präsidialer Kommissionen bzw. „Beiräte“ nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TGO
- Aufnahme eines Abwahlrechts gegenüber dem FU-Präsidium in die FU-Grundordnung
- Aufhebung des einvernehmlichen Mit-Wahlrechts bzw. -Vorschlagsrechts des Präsidiums für die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder
- Aufhebung der Kompetenz des Präsidiums zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professuren. Wieder-Zuweisung an das Kuratorium. Aufhebung dieser Kompetenz auch der Berliner Senatsverwaltung, so weit dies zwingend zusammen geschieht mit der Aufhebung der entsprechenden Präsidialkompetenz und der Demokratisierung des Kuratoriums. Mitspracherecht der Fachbereiche bei der Zweckbestimmung, so weit dies zwingend mit der Demokratisierung der Fachbereiche einher geht.

### 4. Weitere besondere Eckpunkte

- Einführung einer Zivilklausel, das heißt die Festlegung aller Forschung auf nicht-militärische Zwecke.
- Stärkung des Akademischen Senats bei der Beschlussfassung des FU Haushalts.
- Festlegung eines transparenten und demokratischen Verfahrens bei der Wahl der/des Präsident in
- Festlegung eines transparenten und konsistenten Auswahlverfahrens für die Auswahl der nichtuniversitären Mitglieder des Kuratorium z.B. durch eine Auswahlkommission oder öffentliche Anhörungen.
- Festlegung auf das Selbstbenennungsverfahren der Statusgruppen für alle Kommissionen.
- Einrichtung einer Personalkommission u.a. zur Entwicklung des Strukturplans mit festgelegten Aufgaben und Beteiligungen.